

Anlage 2 „Rechte und Aufgaben der Berater/innen gem. § 11“

zur Dienstvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat der FHTW Berlin über den Umgang mit alkohol- und suchtfährdeten Bediensteten

1. Die kollegialen Berater/innen werden auf Grund ihrer freiwillig erklärten Bereitschaft von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Hochschulleitung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Die kollegialen Berater/innen bieten betroffenen Beschäftigten sowie Vorgesetzten Unterstützung an, um bereits im Vorfeld Suchtprobleme bewältigen und Therapiebereitschaft wecken zu können. Die kollegialen Berater/innen werden nur auf Wunsch von Betroffenen tätig und führen keine Aufzeichnungen. Die Unterstützung schließt gegebenenfalls auch den Kontakt zu Betroffenen während einer stationären Maßnahme ein.
3. Die kollegialen Berater/innen sind bei ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert und in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden.
4. Die arbeits- und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten werden durch die Tätigkeit der kollegialen Berater/innen nicht berührt.
5. Die kollegialen Berater/innen nehmen ihre Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt wahr. Die Tätigkeit der kollegialen Berater/innen ist in der Regel während der Arbeitszeit auszuüben und hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Im Übrigen gelten die in diesem Zusammenhang für Personalratsmitglieder getroffenen Regelungen entsprechend. Auf dienstliche Erfordernisse ist mit der Folge Rücksicht zu nehmen, dass der/die Vorgesetzte ohne Benennung der Gegenstände über das Tätigwerden des/der kollegialen Beraters/Beraterin informiert wird.
6. Zur Durchführung von Informationsveranstaltungen und zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bedürfen die kollegialen Berater/innen der vorherigen Zustimmung des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung.
7. Die kollegialen Berater/innen können ihre Tätigkeit jederzeit beenden. Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Hochschulleitung kann die Bestellung aus wichtigem Grund vor Fristablauf widerrufen.
8. Im Falle der Befangenheit können kollegiale Berater/innen die Betreuung ablehnen; sind aber verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten andere Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen.